

Dossier

Steuergesetzgebung 2015

www.jahressteuergesetz.de

Aktuelle Steueränderungen im Blick

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

Einleitung

Auch in 2015 stehen wieder einige Steuerrechtsänderungen auf dem Programm des Gesetzgebers.

Damit Sie bereits jetzt alle relevanten Neuregelungen im Blick behalten, geben Ihnen die **Autoren des STEUER-TELEX** mit diesem Dossier einen Überblick über die wichtigsten kommenden Steuerrechtsänderungen 2015:

1) BILRUG – Bilanzrichtlinien–Umsetzungsgesetz , S. 2–5

Das BilRUG setzt die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 um. Wesentliche Änderungen durch das BilRUG betreffen vor allem die bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB.

2) Bürokratieentlastungsgesetz, S. 6–8

Das Gesetz soll Ende die Grenzbeträge für Buch- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch neu regeln, sowie durch weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerverfahrensrecht für einen Bürokratieabbau sorgt.

3) GzUdPe–Zollkodexanpassungsgesetz, S. 9–15

Im Rahmen des GzUdPe–Zollkodexanpassungsgesetz sollen 13 Maßnahmen zur Steuervereinfachung aufgegriffen werden, die vom Bundesrat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Zollkodexanpassungsgesetz vorgeschlagen wurden.

4) Erbschaftsteuerreform vorgestellt, S. 16–20

Der Gesetzgeber hat bis zum 30.6.2016 Zeit, die entsprechend des BVerfG für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Regelungen des ErbStG verfassungskonform auszugestalten. Mit einem Schreiben hat das BMF erste vorläufige Eckpunkte zur Neuregelung der ErbStG bekannt gegeben.

Weitere Informationen zur **aktuellen Entwicklung im Steuerrecht** finden Sie im **STEUER-TELEX**, Ihrem Fachinformationsdienst für Ihre Steuerkanzlei!

BiLRUG –Bilanzrichtlinien–Umsetzungsgesetz

Bereits im Juli 2014 wurde ein Referentenentwurf zu einem Bilanzrichtlinie–Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Ein entsprechender Regierungsentwurf folgte am 07.01.2015. Hintergrund des Gesetzesvorhabens ist die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013. Darin sind Vorgaben für die Mitgliedstaaten über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen enthalten. Mit dem Gesetz soll das deutsche Bilanzrecht weiter an das europäische Recht angepasst. Der Gesetzentwurf sieht in begrenztem Umfang Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB vor, um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen.

Aktueller Stand des Verfahrens

10.07.2015: Bundesrat billigt das Gesetz
18.06.2015: Bundestag beschließt das Gesetz
06.03.2015: 1. Durchgang im Bundesrat
27.02.2015: 1. Lesung im Bundestag
07.01.2015: Regierung beschließt den Gesetzentwurf
27.07.2015: Veröffentlichung des Referentenentwurfs

Hintergründe

Bereits seit knapp 30 Jahren steht den im europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen ein teilweise harmonisierter Rechtsrahmen für ihre Rechnungslegung zur Verfügung. Im Verlauf dieses Zeitraums hat sich der grenzüberschreitende Handel im Binnenmarkt jedoch erheblich intensiviert. Die EU hat deshalb die Rechtsrahmen für die Rechnungslegung überarbeitet und dabei die bisher separaten Regelungsrahmen für die Rechnungslegung einzelner Unternehmen einerseits und im Konzern andererseits harmonisiert. Diese Harmonisierung ist auch mit dem Ziel erfolgt, die bürokratische Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen zu verringern.

In jüngster Vergangenheit wurde das deutsche Bilanzrecht durch das BilMoG vom 25.05.2009 (BGBl I 2009, 1102) modernisiert. Im Gesetzentwurf zum BiLRUG ist in diesem Zusammenhang auch von einer behutsamen Fortentwicklung des Bilanzrechts die Rede. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Reform im Rahmen

des BilMoG auf breite Zustimmung gestoßen. Über die Richtlinienumsetzung hinaus sieht der Gesetzentwurf daher nur sehr begrenzt Änderungen im Handelsbilanzrecht vor. Einzelne, darüber hinausgehende Änderungen beschränken sich auf Präzisierungen und Verbesserungen bilanzrechtlicher Vorschriften, um die Anwendbarkeit der Vorschriften zu erleichtern und die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung zu erhöhen. Hervorzuheben sind dabei die Harmonisierung der Vorschriften zur Befreiung bestimmter Tochterunternehmen von Pflichten der Rechnungslegung, wenn sie in Konzernabschlüsse einbezogen sind (Änderungen des § 264 Abs. 3 und 4 sowie § 264b HGB), sowie die Vereinfachung der Vorschriften des § 292 HGB und die Aufhebung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung.

Den Gesetzgeber hat keine Möglichkeit, grundsätzlich auf die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie zu verzichten. Insoweit sind die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Änderung des deutschen Bilanzrechts größtenteils alternativlos.

Bilanzrichtlinie

Die Richtlinie 2013/34/EU enthält vor allem eine Zusammenfassung des bereits bisher geltenden Rechtsrahmens zur Rechnungslegung. Sie systematisiert die Vorgaben des europäischen Rechts stärker. Gegenüber den Vorgängerrichtlinien legt sie darüber hinaus nunmehr die Größenklassen von Unternehmen fest. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise die Größenklasse kleiner Unternehmen nur noch einheitlich festlegen. Die bisher im Binnenmarkt vorhandenen Unterschiede werden somit beseitigt. Die Richtlinie lässt die von Deutschland bereits früher durchgehend ausgenutzten Höchstbeträge der Schwellenwerte weiter zu und eröffnet die Möglichkeit, die Schwellenwerte für kleine Unternehmen weiter zu erhöhen. Demgegenüber werden die heutigen Schwellenwerte für große Unternehmen und Konzerne nur leicht erhöht.

Die Bilanzrichtlinie dient gleichzeitig der Verringerung bürokratischer Belastungen der bilanzierungspflichtigen Kapitalgesellschaften und gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften.

Anhebung der Schwellenwerte für die Einordnung von Kapitalgesellschaften und Konzernen

Der Entwurf sieht eine Anhebung der Schwellenwerte für die Einordnung kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften vor. Außerdem ist eine Änderung der Schwellenwerte für mittelgroße und große Konzerne geplant. So wird z.B. das Merkmal in § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB betragsmäßig von 4.840.000 € Bilanzsumme auf 6.000.000 € angehoben.

Die Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen nach § 267 und § 293 HGB führt dazu, dass einzelne bisher als mittelgroß oder groß eingestufte Kapitalgesellschaften als klein oder mittelgroß gelten sowie dass einzelne bisher der Konzernrechnungslegung unterworfenen Konzerne aufgrund ihrer Größe von der Berichtspflicht ausgenommen sind. Die Bundesregierung schätzt, dass ca. 7.000 bisher mittelgroße Kapitalgesellschaften künftig als klein und ca. 300 bisher große Kapitalgesellschaften künftig als mittelgroß einzustufen sind. Dies führt nach Auffassung der Bundesregierung zu einer Entlastung vor allem von kleineren und mittleren Unternehmen.

Verringerung der Anhangangaben

Das Gesetz sieht die Verringerung der Anhangangaben insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften vor. Im Einklang mit der Bilanzrichtlinie wird auf solche Anhangangaben verzichtet, die typischerweise nur für das Verständnis von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe nachgefragt werden. Die Änderungen betreffen vor allem die §§ 284 und 285 HGB. Der Katalog des § 285 HGB wird nicht grundsätzlich neu geordnet, um unnötigen Umstellungsaufwand für die Praxis zu vermeiden. Gleichwohl sind viele Änderungen im Detail zu beachten.

Die Bundesregierung teilt mit, dass das Gesetz grundsätzlich auf Steuerneutralität ausgelegt ist. Dies ist für die steuerliche Praxis die wichtigste Erkenntnis. Die vorgesehenen Erleichterungen, die vor allem durch die geplante Erhöhung der Schwellenwerte erreicht werden, sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzestext auch eine Verschärfungen vorsieht. Künftig reicht es z.B. nicht mehr aus, Abschreibungen nur in ihrer gesamten Höhe darzustellen, vielmehr sind auch unterjährige Angaben erforderlich. Davon ausgenommen sind kleine Kapitalgesellschaften. Für alle anderen stellt sich die Erweiterung als Belastung dar.

Letzte Änderungen am Regierungsentwurf:

- Mit Blick auf die phasengleiche Gewinnvereinnahmung wurde zur vorgesehenen Ausschüttungssperre für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge eine entsprechende Erläuterung beigelegt.
- Die Vorschriften zur Befreiung von Personenhandelsgesellschaften Tochter- und Mutterunternehmen von Vorgaben der Rechnungslegung wurden angepasst.
- Das Unternehmenswahlrecht zur vorgezogenen Anwendung aller neuen Vorschriften wurde gestrichen. Betroffen hiervon sind das Einführungsgesetz zum HGB, das PubLG sowie das Einführungsgesetz AktG und das GmbHG.

Autor: Peter Mann

Bürokratieentlastung auch im Steuerrecht

Mitte Dezember 2014 hatte das Bundeskabinett mit dem Papier „Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ 21 Maßnahmen zum Abbau von Bürokratiebelastungen beschlossen. Wie angekündigt sollen nunmehr einige der darin enthaltenen Vorschläge im Rahmen eines Gesetzes zu Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) umgesetzt werden.

Nach dem Entwurf sollen zum einen die Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben werden. Dadurch wird eine größere Zahl von kleinen Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Daneben soll die Anhebung von Schwellenwerten in verschiedenen Statistiken und bei Meldepflichten für Erleichterungen sorgen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf drei Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerverfahrensrechts, die durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte und die Reduzierung von Mitteilungspflichten im Kirchensteuerabzugsverfahren im Einkommensteuergesetz zu einer Entlastung der Wirtschaft, sowie durch die Vereinfachung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beitragen sollen.

Aktueller Stand des Verfahrens

10.07.2015: Bundesrat billigt das Gesetz
02.07.2015: Bundestag beschließt das Gesetz
11.06.2015: 1. Lesung im Bundestag
08.05.2015: 1. Durchgang im Bundesrat
27.02.2015: Regierungsentwurf veröffentlicht

Inhalte der steuerlichen Maßnahmen

Anhebung Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
Die Schwellenwerte, bis zu denen Einzelkaufleute von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit werden, sollen bei den Umsatzerlösen statt bisher 500.000 € künftig 600.000 € und beim Jahresüberschuss statt bisher 50.000 €

künftig 60.000 € betragen (§ 241a Satz 1 HGB-E). Parallel dazu sollen die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungspflicht ebenso angehoben werden und somit bei den Umsatzerlösen 600.000 € (statt bisher 500.000 €) und beim Gewinn 60.000 € (statt bisher 50.000 €) betragen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 AO-E). Die neuen Schwellenwerte sollen erstmals für Gewinne der Wirtschaftsjahre bzw. für Umsätze der Kalenderjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor bei Arbeitnehmern, die nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt werden, deren Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich ist und deren Arbeitslohn derzeit pro Arbeitstag durchschnittlich 62 € nicht übersteigt). In diesen Fällen kann die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erhoben werden. Als Folge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns soll die tägliche Verdienstgrenze auf 68 € (8,50 € bei acht Arbeitsstunden) angehoben werden (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E). Die Regelung soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2015 gelten.

Hinweispflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den Abruf der Religionsmerkmale

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (u. a. Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften) müssen nach bisheriger Regelung jährlich ihre Kunden bzw. Anteilseigner darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass ihnen ein Widerspruchsrecht zusteht. Diese jährliche Informationspflicht soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2015 durch einen während des Bestehens der Geschäftsbeziehung einmaligen, individuell an den jeweiligen Adressaten gerichteten Hinweis ersetzt werden (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 EStG-E).

Zweijährige Gültigkeit des Faktors beim Faktorverfahren für den Lohnsteuerabzug

Im Rahmen des sog. Faktorverfahrens können Ehegatten oder Lebenspartner die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren) wählen, um eine möglichst genaue Berücksichtigung steuerentlastender Vorschriften, insbesondere des Splittingverfahrens, beim jeweiligen Lohnsteuerabzug zu erreichen.

Das Faktorverfahren soll punktuell modifiziert werden. Im Schwerpunkt ist dabei vorgesehen, dass ein auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten bzw. Lebenspartner durch das Finanzamt gebildeter Faktor für zwei Kalenderjahre gelten soll (§ 39f Abs.

1 Satz 9 EStG-E). Weil die Änderungen einer technischen Umsetzung bedürfen, soll die erstmalige Anwendung durch eine Ermächtigungsregelung per BMF-Schreiben mitgeteilt werden.

Abgesehen von einer kleinen Ergänzung der Mitteilungspflicht im Kirchensteuerabzugsverfahren wurde der Gesetzentwurf vom 20.5.2015 (BT-Drs. 18/4948) unverändert vom Bundestag übernommen.

Autor: Marcus Spahn

GzUdPe–Zollkodexanpassungsgesetz: Erster Entwurf des „Restanten–Gesetzes“

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften in einer Protokollerklärung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen. Ein entsprechender Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde vorgelegt.

Aktueller Stand des Verfahrens

13.05.2015: Regierung veröffentlicht überarbeiteten Gesetzentwurf

08.05.2015: Bundesrat gibt eine umfangreiche Stellungnahme ab und fordert die Aufnahme weiterer Maßnahmen in das Gesetz

20.02.2015: Das BMF veröffentlicht einen Referentenentwurf

30.12.2014: ZollkodexAnpG wird veröffentlicht. In einer Protokollerklärung verpflichtet sich die Regierung zur Umsetzung steuerlicher Maßnahmen, die nicht im JStG 2015 aufgenommen wurden.

Folgende Regelungen sind im Entwurf aufgegriffen worden:

- **Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe** ab 2016 auf alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund UN–Seerechtsübereinkommen zustehende Hoheitsbereiche, insbesondere Ausdehnung auf den Festlandssockel und die ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) (§ 1 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG; Ziffer 18 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 18/3158).
- **Klarstellung zur Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung eines Elektro– oder Hybridelektrofahrzeugs** (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG; Ziffer 10 der v. g. BR–Stellungnahme). Durch die Gesetzesänderung wird geregelt, dass bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode für ein solches Fahrzeug die zu den Gesamtkosten gehörenden Absetzungen für Abnutzung

dadurch zu mindern sind, dass die maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die pauschalen Minderungsbeträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG zu mindern sind. Die Vorschrift in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01. Januar 2023 angeschafft werden.

- **Einschränkung der Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften: Ausdehnung der Konzernklausel für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009 u.a. auf Übertragungen** durch die an der Spitze eines Konzerns stehende Person und Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften als „dieselbe Person“ (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG; Ziffer 37 der v. g. BR-Stellungnahme).
- **Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz**, sog. „Porsche-Deal“: Verhinderung der systemwidrigen Steuerfreistellung von Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen (§§ 20, 21 und 24 UmwStG; Ziffer 55 der v. g. BR-Stellungnahme). Die bisherige Möglichkeit sonstige Gegenleistungen in Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens erbringen zu können, ohne die Steuerneutralität der Einbringung zu gefährden, wird eingeschränkt. Zukünftig können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 300 000 EUR, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens, übersteigt.

Laut Entwurf sind die Neuregelungen erstmals anzuwenden, wenn der Umwandlungsbeschluss/Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 gefasst worden ist. Strittig ist aber der Verbleib dieses Punktes im finalen Gesetzestext: Gerade Steuerberaterverbände haben das rückwirkende Inkrafttreten scharf kritisiert.

- **Anpassung des Sachwertverfahrens im Bewertungsrecht an die Sachwertrichtlinie** (§ 190 BewG, § 205 Absatz 7 – neu –, Anlage 22 zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2 BewG, § 205 Absatz 10 – neu – BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG; Ziffer 53 der v. g. BR-Stellungnahme). Damit wird sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren weiterhin als Wertzahlen im Sinne des § 191 Abs. BewG

angewendet werden können.

Ferner wird mit der Anpassung auch dauerhaft der verfassungsrechtlichen Maßgabe der Bewertung mit dem gemeinen Wert Rechnung getragen, weil eine Kopplung der Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts eingeführt wird. Die auf Grund der Sachwertrichtlinie abgeleiteten Sachwertfaktoren sind für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.

- **Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen um die Angabe der jeweiligen steuerlichen Identifikationsnummer** gemäß § 139b AO der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen für Erwerbe nach Verkündung des Gesetzes (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und § 37 Absatz 9 – neu – ErbStG; Ziffer 54 der v. g. BR-Stellungnahme).

Weitere Maßnahmen

Zudem wird mit dem Gesetz weiterem fachlichem Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen. Dazu gehört insbesondere die **Abschaffung des**

Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).

Nach den bisherigen Regelungen war die Funktion des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigenden Wirtschaftsgutes anzugeben. Auf diese Funktionsbezeichnung wird durch die Neuregelung verzichtet. Nach der Neuregelung kann der Steuerpflichtige ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 € gewinnmindernd abziehen. Die Abzugsbeträge müssen zukünftig nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Tipp

Die Neuregelungen des § 7g EStG gelten nur für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei davor beanspruchten Abzugsbeträgen gelten die bisherigen Bestimmungen, wonach nur funktionsgleiche Wirtschaftsgüter nach § 7g EStG begünstigt sind. Die nach den bisherigen Regelungen noch „bestehenden“ Investitionsabzugsbeträge vermindern den Höchstbetrag von 200.000 €.

Als weitere Maßnahme enthält der Entwurf eine **redaktionelle Anpassung der Warenbezeichnungen** an den Zollltarif bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen (Anlage 4 zu § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG). Die Änderung hat inhaltlich keine Auswirkungen für die Betroffenen.

Die BR-Stellungnahme vom 08.05.2015

Der ursprüngliche Gesetzentwurf geht dem Bundesrat nicht weit genug. In seiner Stellungnahme fordert er daher mit Nachdruck die Einarbeitung weiterer Vorschläge aus dem vergangenen Jahr. Darüber hinaus hat er auch weitere Vorschläge angeregt, die die Rechtsfolge einiger BFH-Urteile umgehen und aushebeln würden.

Zur Einkommensteuer

Erneute Änderung bei der Rabatt- und Gutscheinbesteuerung:

Der Bundesrat fordert, dass das Gestaltungspotenzial der 44-Euro-Freigrenze eingeschränkt wird und damit die aktuell günstige Rechtsprechung des BFH für Steuerzahler außer Kraft gesetzt wird. Im Moment fallen Geldleistungen (u.a. Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten) unter die 44-Euro-Freigrenze.

Unterhaltszahlungen im Rahmen des sog. Realsplittings:

Nach Willen der Länder soll eine neue Nachweisaufgabe eingeführt werden. Darüber hinaus soll für die Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung die Angabe der Identifikationsnummer gem. § 139b AO des Leistungsempfängers erforderlich sein.

Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall:

Ebenso möchte der Bundesrat die bereits im Jahr 2014 angesprochene Neuregelung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall prüfen lassen. Aktuell kann das Finanzamt die medizinische Notwendigkeit von Maßnahmen, wie z.B. Fettabsaugen und Brustvergrößerungen, nicht prüfen. Eine neue Nachweisregelung in § 64 EStDV soll Abhilfe schaffen.

Änderung der Kinderbetreuungskosten nach § 3 Nr. 33 und 34a EStG:

Bereits mit dem JStG 2015 wurde die Regelung in § 3 Nr. 34a EStG insoweit erweitert, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einkommensteuerrechtlich in Fällen der kurzfristig erforderlich werdenden Betreuung von Kindern gefördert wird.

Mit dem JStG 2016 möchte der Bundesrat nun eine generelle Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Gesetzestext aufnehmen lassen.

Zur Umsatzsteuer

Steuerentstehung bei unrichtigem Steuerausweis:

Aktuell sieht die Regelung vor, dass die Steuer bei unrichtigem Steuerausweis zum Zeitpunkt der Leistung entsteht – das ist allerdings nicht vereinbar mit dem Unionsrecht. Der Bundesrat empfiehlt daher, nur noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe der unrichtigen Rechnung abzustellen.

Reverse-Charge:

Erneut soll Reverse-Charge bei Bauleistungen geändert werden. Hintergrund ist, dass der BFH in einer Entscheidung Arbeiten an Betriebsvorrichtungen generell vom Reverse-Charge-Verfahren ausgeschlossen hat. Dies führt in der Praxis aber zu deutlichen Abgrenzungsschwierigkeiten – erarbeitet werden soll daher eine gesetzliche Regelung, die es ermöglicht, den Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen beizubehalten.

Eine weitere Änderung soll Metalllieferungen im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens betreffen. Bereits mit dem JStG 2015 wurde zur Erleichterung der Anwendung eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 EUR eingeführt. Der Bundesrat möchte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2016 aus dieser verpflichtenden Regelung eine „Kann-Regelung“ machen. Hiernach kann Reverse-Charge auch auf kleinere Abgabemengen als 5.000 EUR Anwendung finden.

Zur Investmentsteuer

Anpassung der Berechnungsmethode für körperschaftsteuerpflichtige Anleger:

Der Bundesrat schlägt vor, dass das Investmentsteuergesetz an die geänderte Regel zur Steueranrechnung in § 34c Abs. 1 EStG angepasst wird. Die Berechnungsmethode für körperschaftsteuerpflichtige Anleger soll damit in § 4 Abs. 2 Satz 3 InvStG übernommen werden.

Weitere Änderungswünsche:

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auch die bereits in

2013 eingebrachten Vorschläge zur Steuervereinfachung aufgegriffen werden sollen. Das sind unter anderem:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.130 EUR
- Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer mit einem monatlichen Betrag i. H. v. 100 EUR
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und gleichzeitige Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten

Die Regierungserklärung vom 13.05.2015

Nur fünf Tage hat die Regierung gebraucht, um die Stellungnahme des Bundesrats zum JStG 2016 durchzuarbeiten. Am 13.5.2015 hat sie daraufhin eine Erklärung veröffentlicht, die Teil eines überarbeiteten Gesetzentwurfs ist. Der Entwurf wurde allerdings nur um folgende Punkte ergänzt:

Entstehung der Umsatzsteuer:

Bei einem unrichtigen Steuerausweis soll in Zukunft nur noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung abgestellt werden. Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 5.6.2014, XI R 44/12) ist die alternative Steuerentstehung bei Leistung nicht mit dem Unionsrecht konform.

Steuerberatungsgesetzes:

Vorstände können künftig weiterhin ein Entgelt von Lohnsteuerhilfvereinen erhalten. Eine entsprechende Anpassung der Vereinssatzung soll durch die Änderung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StBerG ermöglicht werden.

In der dem Entwurf beigefügten Erklärung geht die Regierung auf die vom Bundesrat eingebrachten Änderungen ein. Zur Prüfung stehen unter anderem noch folgende Punkte aus:

- Abgabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO.
- Einschränkung zur Verjährung für Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG.
- Ausdehnung einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG.
- Änderung zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen bei der gewerblichen Organschaft. Damit soll der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 17.12.2014, I R 39/14) entsprochen werden.

- Die Umsatzbesteuerung zu Reihengeschäften soll überarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe befasst sich bereits mit den Folgen aus der Rechtsprechung des BFH (Urteile v. 25.2.2015, XI R 30/13 und XI R 15/14).
- Überarbeitung der Definition der Bauleistungen unter Bezugnahme auf die Betriebe-Verordnung bei Reverse-Charge.

Von der Regierung abgelehnt wurden die folgenden Maßnahmen; sie werden nicht in das JStG 2016 mit einfließen:

- Änderung zur Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zu Kinderbetreuung.
- Ausschluss von zweckgebundenen Geldzahlungen und Geldgutscheinen bei der Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR.
- Wahlrecht bei Reverse-Charge für Metalllieferungen, die unterhalb der 5.000-EUR-Bemessungsgrundlage sind.
- Steueranrechnung in § 34c Abs. 1 EStG sowie die Änderung des Begriffs „Investmentkommanditengesellschaft“ in „Personengesellschaft“ in § 18 Satz 1 InvStG. (Anm. der Redaktion: Diese Änderungen sollen allerdings im noch für 2015 geplanten Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung behandelt werden.)

Autor: Marcus Spahn

Ein Ausblick: Das Gesetz zur Erbschaftsteuerreform

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) einen Großteil der Regelungen des ErbStG zur Verschonung von Betriebsvermögen als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgetragen, die beanstandeten Regelungen der §§ 13a, 13b ErbStG bis zum 30.06.2016 verfassungskonform auszugestalten. Bis dahin gelten die entsprechenden Regelungen grundsätzlich weiter. Zwischenzeitlich wurden in der Fachwelt einige Vorschläge für eine Reform unterbreitet. Mit Spannung wurden erste Verlautbarungen von Seiten der Politik erwartet. Jetzt hat das BMF erste vorläufige Eckpunkte zu möglichen Neuregelungen bekanntgegeben. Diese gehen aber teilweise über die Vorgaben des BVerfG hinaus, wogegen sich bereits einige Verbände kritisch geäußert haben. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Eckpunkte vor.

Aktueller Stand des Verfahrens

08.07.2015: Regierung beschließt Gesetzentwurf

02.06.2015: Referentenentwurf veröffentlicht

Neudefinition des begünstigten betrieblichen Vermögens

Nach den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1, Abs. 2 ErbStG ist Betriebsvermögen nur durch den 85 %- bzw. 100 %- Verschonungsabschlag begünstigt, wenn es sich nicht um Verwaltungsvermögen handelt. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten insbesondere:

- **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke** und ähnliche Rechte (regelmäßig Vermietungen, Ausnahmen bei sog. Betriebsaufspaltung),
- **Anteile an Kapitalgesellschaften**, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 % oder weniger beträgt oder bei höherer Beteiligung die Verwaltungsvermögensquote über 50 % liegt, insoweit entsprechendes gilt für Anteile an Personengesellschaften,
- **Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen** sowie z.B. Kunstgegenstände, wenn der Handel mit den Objekten nicht Hauptzweck eines Gewerbebetriebs ist.

Unschädlich ist eine **Quote von Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen** von bis zu 50 % bei der Regelverschonung (85 % Steuerbefreiung) und von bis zu 10 % bei der Optionsverschonung (100 % Steuerbefreiung).

Künftig soll nun rechtsformneutral für alle Unternehmensformen lediglich auf "betriebsnotwendiges Vermögen" abgestellt werden. Danach sollen lediglich Wirtschaftsgüter begünstigt werden, die zu mehr als 50 % betrieblichen Zwecken dienen. Lediglich 10 % des Verwaltungsvermögens sollen nicht besteuert werden. Außerdem sollen betriebliche Schulden im Rahmen einer sog. konsolidierten Nettobetrachtung anteilig den begünstigten und nicht begünstigten Vermögenteilen zugeordnet werden.

Neue Schwellenwerte in Regierungsentwurf

Laut dem Urteil des BVerfG ist die Begünstigung von mittelständischen Unternehmen grundsätzlich verfassungskonform und auch gewollt. Allerdings begünstigen die bisherigen Verschonungsregelungen unabhängig davon auch Großunternehmen, die eben keine mittelständische Prägung mehr aufweisen. Die bisherige Ausgestaltung der Begünstigung ohne weitere Prüfung sah das BVerfG kritisch und gab dem Gesetzgeber den Auftrag zur Korrektur.

Kurz vor Veröffentlichung des Regierungsentwurfs haben sich Spitzen der GroKo auf eine gemeinsame Linie bei der Erbschaftsteuerreform geeinigt. Unter anderem wurden die Schwellenwerte für begünstigtes Vermögen von geplanten 20 Mio. EUR auf 26 Mio. EUR (bzw. 52 Mio. EUR in besonderen Fällen) angehoben.

Ebenso wurden die **Werte beim Verschonungsabschlag** angepasst: Bei einer Haltefrist von 5 Jahren, bzw. 7 Jahren (vorgesehen sind 85 % Verschonung bei 5 Jahren, 100 % bei 7 Jahren), sinkt der Verschonungsabschlag um je 1 % pro 1,5 Mio. EUR, die das Vermögen über der Schwelle von 26 Mio. EUR (bzw. 52 Mio. EUR) liegt. Ab 116 Mio. EUR (bzw. 142 Mio. EUR) gilt eine einheitliche Verschonung von 20 %.

Eine tabellarische Übersicht über die neuen Verschonungsregeln finden Sie am Ende dieses Dokumentes.

Erwerbsfreigrenze

Dementsprechend soll nun für die Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen eine erwerbsbezogene Freigrenze von 26 Mio. € gelten. Die Grenze bezieht sich dabei nicht auf das Gesamtvermögen, sondern nur auf den begünstigten Teil. Soweit der Erwerb oberhalb dieser Freigrenze liegt, ist die Inanspruchnahme der Verschonung grundsätzlich nicht mehr möglich (siehe aber untenstehend zur Bedürfnisprüfung). Die Freigrenze soll alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der erwerberbezogenen Ausgestaltung kann die Freigrenze jedoch von jedem einzelnen Erwerber genutzt werden.

Laut IDW ist die Freigrenze zu niedrig angesetzt. Nach früheren Vorschlägen des BVerfG aus dem Jahr 2005 hätte eine solche Grenze bei 100 Mio. € liegen sollen. Nach Ansicht des IDW müsste der Grenzwert nach heutigen Verhältnissen sogar auf 130 bis 140 Mio. € angehoben werden. Außerdem sollte nach Ansicht des IDW die Begünstigungsgrenze eher als Freibetrag wirken. Auch das Land Baden-Württemberg fordert eine Erhöhung der Freigrenze auf 100 Mio. €; verschiedene Wirtschaftsverbände fordern sogar 300 Mio. €. Das BMF begründet die vergleichsweise niedrige Freigrenze aber damit, dass 98 % der Erwerbe unter der 20-Mio.-€-Grenze liegen würden.

Bedürfnisprüfung

Bei Überschreiten der Freigrenze soll eine individuelle Bedürfnisprüfung vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Prüfung muss der Erwerber den Nachweis antreten, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort zu begleichen. Für die Begleichung der Steuer sollen sowohl das Privatvermögen des Erwerbers als auch das bei der Erbschaft oder Schenkung übergangene Privatvermögen eingesetzt werden. Insgesamt soll jedoch die Einbeziehung des vorhandenen und des erworbenen Privatvermögens auf 50 % der Gesamtsumme gedeckelt werden.

Eine Stundung der Steuer soll dann möglich sein, wenn das Privatvermögen erst noch liquidiert werden muss. Sofern das Vermögen nur teilweise ausreicht, die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuerschuld zu tilgen, kann der Restbetrag unter Beachtung der bisherigen Haltefristen und Lohnsummenregelungen erlassen werden.

Hier wird kritisiert, dass es zu einer Doppelbelastung des Vermögens kommen kann, da ein Erbe eventuell auf erworbenes Privatvermögen bereits Erbschaft- oder Schenkungsteuer bezahlt hat. Auch müsste das Privatvermögen noch zusätzlich bewertet werden, was weitere Kosten bedeutet. Da es je nach Privatvermögen des jeweiligen Erben zu ganz unterschiedlichen effektiven Steuerbelastungen kommen kann, wird auch befürchtet, dass hieraus ein neuerlicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz resultiert.

Eine tabellarische Übersicht über die neuen Verschonungsregeln finden Sie am Ende dieses Dokumentes.

Autor: Thorsten Wagemann

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übersicht über die Änderung der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen. (Stand: 10.07.2015)

Verschonungsregeln für: Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten übertragenes begünstigtes Vermögen bis zu 26 Mio. EUR pro Erbe (52 Mio. EUR bei einem Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen) pro Erbe		
1 – 3 Beschäftigte		
Regelverschonung oder Optionsverschonung	⇒	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 85 %</u>
	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 100 %</u>
4 – 10 Beschäftigte		
Regelverschonung oder Optionsverschonung	⇒	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme mind. 250 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 85 %</u>
	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme mind. 500 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 100 %</u>
11 – 15 Beschäftigte		
Regelverschonung oder Optionsverschonung	⇒	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme mind. 300 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 85 %</u>
	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme mind. 565 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 100 %</u>
Verschonungsregeln für: Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten übertragenes begünstigtes Vermögen bis zu 26 Mio. EUR pro Erbe (52 Mio. EUR bei einem Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen) pro Erbe, gilt:		
Regelverschonung oder Optionsverschonung	⇒	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme mind. 400 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 85 %</u>
	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme mind. 700 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 100 %</u>
Schonungsbedarfsprüfung oder Abschmelzmodell für: übertragenes begünstigtes Vermögen über 26 Mio. EUR pro Erbe (52 Mio. EUR bei einem Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen) pro Erbe, gilt:		
Wahlrecht:		
Individuelle Schonungsbedarfsprüfung	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme mind. 700 % ⇒ <u>100 % Steuererlass</u> Gilt nur, sofern Steuerschuld nicht aus 50 % des verfügbaren Vermögens (vorhandenes, nicht begünstigtes Vermögen einschl. Privatvermögen und mit dem Erbe bzw. der Schenkung übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen) beglichen werden kann.
	⇒	Ausnahmen: Bei 4 – 10 Beschäftigten: 500 % Bei 11 – 15 Beschäftigten: 565 %
Abschmelzmodell (Regelverschonung oder Optionsverschonung)	⇒	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme mind. 400 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 20 % – 85 %</u> Schrittweise Verringerung von 85 % um je 1 % pro 1,5 Mio. EUR, die der Erwerb • über 26 Mio. EUR liegt (20 % einheitlicher Verschonungsabschlag ab 116 Mio. EUR). • über 52 Mio. EUR liegt bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen (35 % einheitlicher Verschonungsabschlag ab 142 Mio. EUR).
	⇒	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme mind. 700 % ⇒ <u>Verschonungsabschlag: 35 % – 100 %</u> Schrittweise Verringerung von 85 % um je 1 % pro 1,5 Mio. EUR, die der Erwerb: • über 26 Mio. EUR liegt (35 % einheitlicher Verschonungsabschlag ab 116 Mio. EUR). • über 52 Mio. EUR liegt bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen (35 % einheitlicher Verschonungsabschlag ab 142 Mio. EUR).
	⇒	Ausnahmen: Bei 1 – 3 Beschäftigte: 0 % Bei 4 – 10 Beschäftigte: 250 % Bei 11 – 15 Beschäftigte: 300 % (vgl. 1.)
	⇒	Ausnahmen: Bei 1 – 3 Beschäftigte: 0 % Bei 4 – 10 Beschäftigte: 500 % Bei 11 – 15 Beschäftigte: 565 % (vgl. 1.)